

07.11.01**Antrag
des Landes Hamburg**

Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts

Punkt 10 der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Abs. 1 Nr. 26 (§ 357 Abs. 2 Satz 3 BGB-neu)

In Artikel 1 Abs. 1 Nr. 26 § 357 Abs. 2 BGB ist Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Die Kosten der regelmäßigen Rücksendung können vertraglich dem Verbraucher auferlegt werden, es sei denn, dass die gelieferte Ware nicht der bestellten entspricht."

Begründung:

Die bisherige Regelung ist generell nicht angemessen, obwohl sie bereits im Fernabsatzgesetz enthalten ist. Sie ist durch die Fernabsatzrichtlinie nicht vorgegeben, denn diese erlaubt es, die Kosten der Rücksendung dem Verbraucher zuzuweisen. Die Verbraucher bedürfen dieser Kostentragungsregelung nicht. Sie sind es gewohnt, auch beim Umtausch wegen Nichtgefallens im stationären Handel die Kosten des Rücktransports der Ware zum Händler zu tragen. Das auf Grund des intensiven Wettbewerbs im Versandhandel und des Wettbewerbs zwischen Versandhandel und stationärem Handel die Rücksendekosten vor Erlass des Fernabsatzgesetzes häufig freiwillig vom Versandhandel übernommen wurden, ist lediglich Ausdruck des funktionierenden Marktes und liefert keine Rechtfertigung, in den Markt einzugreifen. Die Versandunternehmen haben momentan nicht einmal Einfluss darauf, auf welchem Weg (z.B. Post, Kurierdienste) Kunden die bestellte Ware retournieren.

Die jedenfalls grundsätzliche Kostentragung durch den Verbraucher hätte vor allem den großen Vorteil, dass sich damit das Problem des Missbrauchs der Bestellmöglichkeit durch einzelne Kunden zu Lasten aller Kunden kaum noch stellen würde. Die derzeitige 40 €-Regelung ermuntert Kunden, die letztlich

Ausgeliefert am 08. NOV. 2001

nichts kaufen wollen, lediglich dazu, in jedem Fall Waren im Wert von mehr als 40 € zu bestellen. Die Notwendigkeit, die Rücksendekosten selbst zu tragen, würde die nicht ernsthafte Bestellung oder die Bestellung einer Vielzahl von Modellen, von denen höchstens eins gekauft wird, weniger attraktiv machen. Außerdem entfielen die Gefahr übermäßiger Rücksendekosten. Denn der Verbraucher als Träger der Rücksendekosten würde die günstigste Art der Rücksendung wählen.

Die Optimierung der Rücksendekosten dient allen Verbrauchern, da die angefallenen Rücksendekosten letztlich auf alle Verbraucher umgelegt werden müssen. Dies spricht im Übrigen schon dafür, die Rücksendekosten generell den Verbrauchern zuzuweisen. Will man dies jedoch nicht, so bedarf es zumindest einer Regelung, durch die die Gefahr missbräuchlicher Kosten rechtssicher verhindert und die Rücksendekosten generell optimiert werden. Dies ließe sich dadurch erreichen, dass das Gesetz den Distanzhandelsunternehmen ausdrücklich erlaubt, den Kunden im Wege von Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Art der Rücksendung vorzuschreiben, soweit die Kunden durch diese Art der Rücksendung nicht nennenswert belastet werden. Eine solche AGB-Regelung hätte den Vorteil, dass durch eine einheitliche Versendungsart und durch Pauschalverträge mit bestimmten Versendern sich ökonomische Vorteile erzielen ließen, die letztlich allen Kunden über den Preis zu Gute kämen.